


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 1 – Ex-Anlagen -		
300_1_Fbl	Prüfanweisung PLT	Seite 1(2)
Abschnitt: 4	Verfahrensanweisung	Revision: 01

Besichtigung

Die Besichtigung umfasst die Inaugenscheinnahme zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden und Mängel.

Genauere Besichtigung

Die genaue Besichtigung umfasst eine Inaugenscheinnahme zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel, sowie eine genaue Besichtigung einzelner Teile.

Messen und/ oder Erproben

Das Messen und/ oder Erproben beinhaltet neben dem Besichtigen die Durchführung von Messungen und/ oder Erprobungen laut Prüfanweisungssystem.

Sichtprüfung

„Sicht- Prüfung“ der Geräte und Einrichtungen, der Installation und Montage (Beispiele: Lagergeräusche an einer Maschine, Korrosion an einem druckfesten Gerät, Vorhandensein elektrostatischer Ableitverbindungen, defekte Leuchten usw.)

Ziel ist die rechtzeitige Feststellung von optischen und akustisch zu erkennenden Mängel durch eine äußere Begutachtung, ohne dass Eingriffe in die Geräte, Einrichtungen, die Installation und Montage der Anlage vorgenommen werden. Sichtprüfungen können in der Regel im laufenden Betrieb durchgeführt werden.

Nahprüfung

Analog der Sichtprüfung, jedoch unter Verwendung von Zugangseinrichtungen (z.B. Leitern) und falls erforderlich anderen Hilfsmitteln. Eingriffe in die Geräte und Einrichtungen oder Installation oder Montage, wie die Öffnung von Gehäusen, sind üblicherweise für eine Nahprüfung nicht erforderlich. Nahprüfungen können in der Regel im laufenden Betrieb durchgeführt werden.

Ziel ist die rechtzeitige Feststellung von nichtunmittelbar sicht- oder hörbaren Mängeln.

Detailprüfung

Eine Prüfung, bei der zusätzlich zu dem Aspekt der Sicht- und Nahprüfung solche Fehler festgestellt werden, die nur durch Öffnen von Gehäusen und/ oder, falls erforderlich, Verwendung von Werkzeugen und Mess- und Prüfeinrichtungen (z.B. für das Prüfen von elektr. Schutzmaßnahmen) zu erkennen sind.

300_1_Fbl	Prüfanweisung PLT	Seite 2(2)
Abschnitt: 4	Verfahrensanweisung	Revision: 01

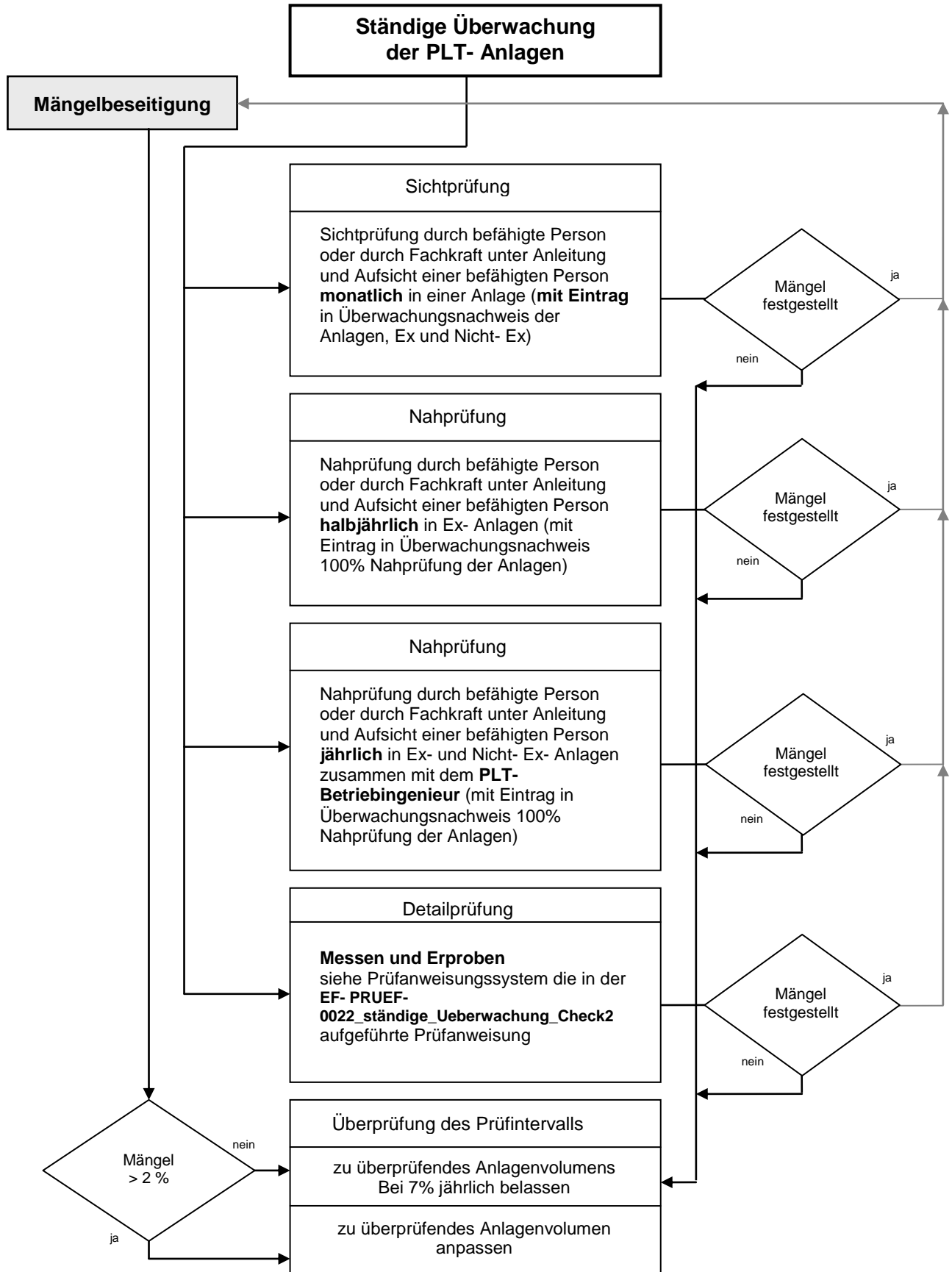


Bild 2- Ständige Überwachung